

No. 44912*

**France
and
Germany**

Agreement between the Government of the French Republic and the Government of the Federal Republic of Germany concerning the mutual implantation of diplomatic missions and consular posts. Paris, 12 October 2006

Entry into force: *1 March 2008 by notification, in accordance with article 12*

Authentic texts: *French and German*

Registration with the Secretariat of the United Nations: *France, 1 May 2008*

**France
et
Allemagne**

Accord cadre entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement de la République fédérale d'Allemagne relatif aux implantations communes de missions diplomatiques et de postes consulaires. Paris, 12 octobre 2006

Entrée en vigueur : *1er mars 2008 par notification, conformément à l'article 12*

Textes authentiques : *français et allemand*

Enregistrement auprès du Secrétariat des Nations Unies : *France, 1er mai 2008*

* The texts reproduced below are the original texts of the agreement as submitted. For ease of reference, they were sequentially paginated. Their final UNTS version is not yet available.

Les textes reproduit ci-dessous sont les textes authentiques de l'accord tel que soumises pour l'enregistrement. Pour référence, ils ont été présentés sous forme de la pagination consécutive. Leur version finale RTNU n'est pas encore disponible.

[GERMAN TEXT – TEXTE ALLEMAND]

Rahmenabkommen

zwischen

der Regierung der Französischen Republik

und

der Regierung der Bundesrepublik Deutschland

über die gemeinsame Unterbringung diplomatischer Missionen

und konsularischer Vertretungen

Die Regierung der Französischen Republik
und
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland,
im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

in dem Wunsch, die Zusammenarbeit zwischen ihren diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen im Einklang mit dem am 22. Januar 1963 in Paris unterzeichneten Vertrag über die deutsch-französische Zusammenarbeit zu stärken,

unter Bezugnahme auf Artikel 26 der Gemeinsamen Erklärung vom 22. Januar 2003 anlässlich des 40. Jahrestags jenes Vertrags,

in der Erwägung, dass ihre Zusammenarbeit einen neuen Schritt in der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union darstellt,

eingedenk ihres Bekenntnisses zu dem am 18. April 1961 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen sowie zu dem am 24. April 1963 in Wien unterzeichneten Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen,

ausgehend von der Verwaltungsvereinbarung vom 3. Juli 1997 über die Zusammenarbeit ihrer diplomatischen Missionen in Kap Verde –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1
Gegenstand

Die Vertragsparteien kommen überein, einige ihrer diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen in gemeinsamen Räumlichkeiten unterzubringen.

Artikel 2
Gesonderte Projektabkommen

Für jede neue gemeinsame Unterbringung werden in Anwendung dieses Abkommens gesonderte Abkommen zwischen den betroffenen Ministerien geschlossen. Diese gesonderten Abkommen regeln die praktischen Modalitäten der gemeinsamen Unterbringung im Einzelnen. Sie können jedoch gegebenenfalls von den im Folgenden festgelegten allgemeinen Regeln abweichen.

Artikel 3
Festlegung der Bereiche

Die Räumlichkeiten der gemeinsamen Unterbringung der diplomatischen Missionen und konsularischen Vertretungen umfassen

- a) gemeinsame, dem Publikum zugängliche oder nicht zugängliche Bereiche, im Folgenden als „gemeinsame Bereiche“ bezeichnet, und
- b) ausschließlich von einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung genutzte Bereiche, im Folgenden als „ausschließlich genutzte Bereiche“ bezeichnet.

Artikel 4

Allgemeine Vorkehrungen

(1) Es werden die Vorkehrungen getroffen, die erforderlich sind, damit erkennbar ist, dass in den Räumlichkeiten zwei verschiedene diplomatische Missionen oder konsularische Vertretungen untergebracht sind. Gleichzeitig wird im Außenbereich in geeigneter Form auf das Vorhandensein einer besonderen deutsch-französischen Zusammenarbeit hingewiesen.

(2) Die Flaggen und Hoheitszeichen der beiden Staaten werden außen an den Räumlichkeiten unter Wahrung des Grundsatzes der souveränen Gleichheit der Staaten angebracht. Beide Missionen oder Vertretungen verwenden eine gemeinsame europäische Flagge.

(3) Die Vertragsparteien koordinieren ihr Vorgehen gegenüber dem Empfangsstaat in Fragen, die sich aus der gemeinsamen Unterbringung ergeben.

(4) Jede Vertragspartei entscheidet über die Aufhebung der Immunität der Mitglieder ihres Personals und erteilt dem betreffenden Missionschef oder Leiter der konsularischen Vertretung die dafür notwendigen Weisungen.

(5) Die beiden diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen arbeiten im Rahmen der von ihren Regierungen erteilten Weisungen, soweit angebracht, bei der Ausübung ihrer diplomatischen oder konsularischen Aufgaben sowie bei der Verwaltung ihrer diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen zusammen.

Artikel 5

Verwaltung der und Verantwortung für die Bereiche

(1) Die ausschließlich genutzten Bereiche einer diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung unterstehen allein der Verantwortung des betreffenden Missionschefs oder Leiters der konsularischen Vertretung und unterliegen den von ihm festgelegten Regeln.